



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Gesetz über Förderung des öffentlichen Verkehrs

Der Regierungsrat hat die Vorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Ziel der Gesetzesvorlage ist die Weiterentwicklung des Angebotes im öffentlichen Verkehr im Kanton Schaffhausen. Im Vordergrund stehen der Halbstundentakt nach Zürich und Winterthur und eine direkte Flughafenbindung sowie die Einführung des neuen Bahn- und Buskonzeptes für den Klettgau. Daneben soll mit dem Zürcher Verkehrsverbund auf der Basis eines "virtuellen Verbundes" verstärkt zusammengearbeitet und ein integraler Tarifverbund auch für Einzelfahrausweise eingeführt werden. Gleichzeitig wird die langfristige Sicherstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schaffhausen angestrebt. Weiter soll eine neue Finanzierungsgrundlage für den Ausflugsverkehr und insbesondere für die Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) geschaffen werden. Die Gesetzesvorlage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen im öffentlichen Verkehr auf Bundesebene. Die breite Vernehmlassung zeigte in weiten Teilen grosse Akzeptanz der Vorlage. In einzelnen Fragen waren kleinere Differenzen zu verzeichnen. Der Regierungsrat hat punktuelle Änderungen vorgenommen, im Übrigen den eingeschlagenen Weg aber weiter verfolgt.

Die bestehende Kreditlimite für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton von heute indexiert 4,2 Mio. Franken wird demnächst ausgeschöpft. Es ist von einem Mehrbedarf von 4-5 Mio. Franken pro Jahr auszugehen, insbesondere für die Verlängerung der S 16 als schnelle und direkte Verbindung über Winterthur zum Flughafen Kloten, die Verlängerung der S 5 von Rafz nach Schaffhausen und den Halbstundentakt im Klettgau. Für diese Vorhaben sind separate Vorlagen mit entsprechenden Kreditbeschlüssen vorgesehen, sofern sie die Finanzkompetenzen des Kantonsrates übersteigen. Im genannten Betrag nicht berücksichtigt sind allfällige Lastenverschiebungen im Rahmen weiterer Entlastungsprogramme des Bundes oder der NFA.

Die ungedeckten Kosten für den öffentlichen Verkehr werden zwischen Kanton und Gemeinden neu aufgeteilt. Der Kanton leistet neu Beiträge bis zu 25 % an die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs - z.B. VBSH. Gleichzeitig werden neu alle Gemeinden zum Mittragen der Lasten des öffentlichen Verkehrs beigezogen. Die Gemeinden haben - ohne Angebotsverbesserungen - gut 400'000 Franken mehr als bisher zu bezahlen. Diese Differenz wird vor allem durch Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall getragen, welche sich neu auch am Regionalverkehr beteiligen müssen. Per Saldo werden aber Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall vom neuen Gesetz profitieren, da die Abgeltung an den Ortsverkehr höher sein wird als die Beteiligung am Regionalverkehr. Die übrigen Gemeinden werden insgesamt leicht entlastet. Zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs werden neben allgemeinen Steuermitteln neu mindestens 75 % des Kantonsanteils am Reinertrag der LSVa herangezogen. An Investitionsbeiträgen des Kantons haben sich die nutzniessenden Gemeinden mit 10 bis 50 % zu beteiligen. Die kantonalen Beiträge für Angebot und Tarif werden je zur Hälfte nach dem Verkehrsangebot und der Einwohnerzahl einer Gemeinde festgelegt.

Der Ausflugsverkehr und damit die Finanzierungsgrundlage für die URh wird auf eine neue Basis gestellt. Es wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Rahmen sind Abgeltungen und Investitionsbeiträge weiterhin möglich. Das Gesetz über eine begrenzte Defizitgarantie zugunsten der URh wird aufgehoben.

Revision des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

Der Regierungsrat hat eine Vorlage über Modifikationen bei den Regelungen zur individuellen Prämienverbilligung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit der Dekretsrevision sollen einerseits die Bemessungsgrundlagen und das Sozialziel optimiert und andererseits das Antragsverfahren zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes vereinfacht werden. Gleichzeitig wird in der Vorlage über das weitere Vorgehen bei der geplanten Auszahlung der Prämienverbilligung über die Krankenversicherungen orientiert.

Neu sollen die Ansprüche von 19- und 20-Jährigen, die grossmehrheitlich noch bei den Eltern wohnen und kein namhaftes steuerpflichtiges Einkommen aufweisen, im Regelfall gemeinsam mit den Eltern beurteilt werden. Für junge Erwachsene dieses Alters in gut situierten Familien sollen künftig keine Beiträge mehr bezahlt werden. Die jungen Erwachsenen ab dem vollendeten 20. Altersjahr werden weiterhin individuell beurteilt, allerdings werden dann aber die entsprechenden Ausbildungsabzüge beim anrechenbaren Einkommen der Eltern ausgeklammert. Diese beiden Neuerungen führen zu Einsparungen von rund 1,4 Mio. Franken.

Für die Berechnung der Prämienverbilligung sind generell die steuerrechtlichen Entlastungsabzüge anzurechnen, die bei den Steuern für die Rentner gelten. Insgesamt werden von der Anpassung der Entlastungsabzüge rund 8'000 Personen vom 21. bis 65. Altersjahr profitieren. Damit kann eine Verbesserung bei den Kleinverdiener-Haushalten im Rahmen von insgesamt 0,9 Mio. Franken erreicht werden. Neu sollen im Übrigen Abzüge für Unterhalt und Verwaltung von Liegenschaften bei der Prämienverbilligung nur noch im Rahmen des Eigenmietwertes bzw. des Mietertrages anrechenbar sein.

Im Jahr 2005 werden die Krankenkassenprämien im Durchschnitt um knapp 3 Prozent ansteigen. Würden die Bestimmungen zur Bemessung der Prämienverbilligung unverändert weitergeführt, müssten die dafür bereitgestellten Mittel gegenüber 2004 um 1,8 Mio. Franken aufgestockt werden. Unter Einbezug der Korrekturen, die mit der Dekretsrevision vorgeschlagen werden, bleibt der Kostenzuwachs auf 1,2 Mio. Franken begrenzt. Die im Budget 2005 benötigte Summe für die Prämienverbilligung beläuft sich damit auf 33,2 Mio. Franken, womit der vom Bund definierte Rahmen zu knapp 92 Prozent ausgeschöpft wird.

Gemäss bisheriger Regelung waren für die Ermittlung der Bezugsberechtigten und der Beitragshöhe mehrere Stellen bei Kanton und Gemeinden involviert. Angesichts der markant verbesserten elektronischen Datenbasis kann das Verfahren gestrafft werden. Die Prämienverbilligungsbeiträge sollen künftig im Rahmen eines direkten Datenaustausches zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und der AHV-Ausgleichskasse ohne Beizug der Gemeinden abschliessend berechnet werden.

Bisher erfolgt die Auszahlung der Beiträge direkt an die Versicherten. Geplant ist seit längerem die Überweisung der Prämienverbilligung an die Versicherer, welche diese dem Prämienkonto der Versicherten gutschreiben. Im Rahmen der Projektarbeiten wurden verschiedene von anderen Kantonen praktizierte Auszahlungsmodelle geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass das ursprünglich im Vordergrund stehende "Zürcher Modell" von den Versicherern als administrativ sehr aufwändig empfunden wird und zur Anwendung in weiteren Kantonen nicht empfohlen wird. Gleichzeitig hat sich die Neuregelung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung im Rahmen der KVG-Revision verzögert.

Der Regierungsrat strebt weiterhin eine Auszahlung der Prämienverbilligung über die Versicherer an. Im Einvernehmen mit den Versicherern ist auf ein kantonsübergreifend möglichst breit abgestütztes Modell einzusteigen, bei dem der administrative Aufwand mit dem Nutzen in einem möglichst günstigen Verhältnis steht. Zudem müssen die künftigen bundesrechtlichen Vorgaben integrierbar sein. Im Vordergrund stehen aus heutiger Sicht die Modelle der Kantone St. Gallen und Basel-Stadt. Im Frühjahr 2005 - nach Klärung der Bundesvorgaben im Rahmen der KVG-Revision - kann definitiv über das weitere Vorgehen entschieden werden. Die Beiträge 2005 werden noch einmal direkt an die Versicherten ausbezahlt.

Fonds für Alters- und Hinterlassenenversicherung wird aufgehoben

Der Regierungsrat plant die Aufhebung des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Zinsen dieses Fonds dienten zur Mitfinanzierung der Ergänzungsleistungen und des Kantonsbeitrages an die AHV. Die Zinsen aus dem Fonds sollen in Zukunft nicht mehr als Finanzierungsquelle dienen, da der Fonds zunehmend an Bedeutung verloren hat und deshalb abgelöst werden kann. Im vergangenen Jahr resultierte nur noch ein Zinsertrag von 10'000 Franken. Die Regierung hat deshalb eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Stimmt das Parlament der Gesetzesänderung zu, wird der Regierungsrat den Fonds auflösen und dessen Vermögen in die allgemeine Staatsrechnung des Kantons überführen.

Vernehmlassung zur Neuregelung des Patentrechtes

Nach Ansicht des Regierungsrates besteht akuter Handlungsbedarf beim Patentrecht. Für den Forschungsplatz Schweiz ist ein zeitgemässer patentrechtlicher Schutz notwendig, wie die Regierung in ihrer Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Der Regierungsrat steht aber einzelnen der vorgeschlagenen Neuerungen skeptisch gegenüber. Nach Ansicht der Regierung sollten neben dem menschlichen Körper als solchem auch dessen Bestandteile, Gene sowie Tiere und Pflanzen als nicht patentierbar erklärt werden. Gleichzeitig verlangt der Regierungsrat, dass die Einschränkung des Einspracheverfahrens zu lockern ist.

Mit der Revision des Patentgesetzes soll eine Angleichung des schweizerischen Patentrechts an die Europäische Richtlinie betreffend rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgenommen werden. Insgesamt bringt der zweite, bereits überarbeitete Entwurf einige Verbesserungen. So findet insbesondere eine Verdeutlichung der Wirkung des Patents bei biologischem Material sowie der Grenzen der Patentierung statt. Im Weiteren wird die Angabe der Quelle in verschiedenen Patentanmeldungen eingeführt.

Spende für Wirbelsturmopfer

Der Regierungsrat hat als Soforthilfsmassnahme für die vom verheerenden Wirbelsturm betroffene Bevölkerung auf Haiti einen Betrag von 5'000 Franken gesprochen. Damit werden die Hilfsaktionen der Caritas Schweiz unterstützt. Im Vordergrund der Aktivitäten steht die Versorgung der Betroffenen mit Grundnahrungsmitteln und sauberem Wasser. Daneben wird Wiederaufbauhilfe zu Gunsten der vielen obdachlos gewordenen Familien geleistet.

Wahlen in altra-Stiftungsrat

Der Regierungsrat hat Herbert E. Bolli, Schaffhausen, Hans Bollinger, Schaffhausen, Dr. Gerhard Ebner, Schaffhausen, und Edgar Mittler, Schaffhausen, in den Stiftungsrat der Stiftung "altra" Schaffhausen für die Amtsdauer 2005-2008 gewählt.

bis und mit Nr. 39/2004
37/2004